
Vorlage Nr. 2023/127

STADTKÄMMEREI

20 Mei
Balingen, 08.05.2023

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Gemeinderat

öffentlich

am 23.05.2023

Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft Balingen auf den Gemeinderat

Anlagen

Satzung gem. Beschlussfassung 2023

Beschlussantrag:

1. Der Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft Balingen auf den Gemeinderat wird zugestimmt.
2. Die Aufgaben des Gemeinderates nach der in der Versammlung der Jagdgenossenschaft am 26.04.2023 beschlossenen Satzung werden auf den Oberbürgermeister übertragen. Die Zuständigkeit bei der Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks bzw. der Jagdbögen erfolgt entsprechend der Regelungen in der Hauptsatzung der Stadt Balingen.

Finanzielle Auswirkungen:

entfällt

Sachverhalt:

Nach dem Bundesjagdgesetz (BJagdG) steht das originäre Jagdrecht den jeweiligen Grundstückseigentümern bejagbarer Grundstücke zu. Dieses Jagdrecht unterliegt wiederum den Beschränkungen nach dem BJagdG und dem Jagd- und Wildtiermanagementgesetz Baden-Württemberg (JWMG). Alle Grundstücke auf der Gemarkung einer Gemeinde, die nicht zu einem sogenannten Eigenjagdbezirk gehören, bilden einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk. Die Eigentümer der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks bilden wiederum die Jagdgenossenschaft.

Die Jagdgenossenschaft Balingen hat in seiner Versammlung vom 24.04.2003 aufgrund gesetzlicher Vorgabe erstmals eine Satzung beschlossen. Der Gemeinderat hat damals der Übernahme der Verwaltung der Jagdgenossenschaft zugestimmt. Gemäß dem bis 2015 geltenden Landesjagdgesetz konnte die Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf unbestimmte Zeit auf den Gemeinderat übertragen werden.

Im Zuge rechtlicher Änderungen im JWMG ist eine Neufassung der Satzung erforderlich geworden. Mit Einführung des JWMG kann die Verwaltung der Jagdgenossenschaft jetzt nur noch längstens für die Dauer der Mindestpachtzeit von 6 Jahren auf den Gemeinderat mit dessen Zustimmung übertragen werden. Künftig ist deshalb aufgrund dieser gesetzlichen Vorgabe mindestens alle 6 Jahre eine Versammlung der Jagdgenossenschaft durchzuführen.

Am 26.04.2023 fand dementsprechend eine Versammlung der Jagdgenossenschaft Balingen statt bei der die anwesenden und vertretenen Jagdgenossen der Neufassung der Satzung entsprechend dem beigefügten Entwurf zugestimmt haben. Die Satzung entspricht im Wesentlichen dem gängigen Satzungsmuster von Städtetag und Gemeinderat.

Formal ist nun erneut die Zustimmung des Gemeinderates zur Übernahme der Verwaltung der Jagdgenossenschaft für die kommenden 6 Jahre erforderlich. Nach Beschlussfassung ist die Satzung der unteren Jagdbehörde zur Genehmigung vorzulegen und anschließend öffentlich bekannt zu machen.

Entsprechend der Regelungen in der Hauptsatzung soll die Beschlussfassung über die Verpachtung der Jagdbögen in der Kernstadt und in Heselwangen weiterhin im Verwaltungsausschuss erfolgen. Soweit der Jagdbogen auch Teile von Heselwangen betrifft ist der Ortschaftsrat Heselwangen anzuhören. In den weiteren Stadtteilen, bei denen die Jagdbögen ausschließlich die betreffenden Gemarkungen umfassen, erfolgt die Beschlussfassung im jeweiligen Ortschaftsrat.

Jürgen Eberle